

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 11.

Stettin, den 19. Juni 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 107.) Inkrafttreten des neuen Kirchengemeinde-Beamtengesetzes. — (Nr. 108.) Durchführung der kirchlichen Besteuerung im Rechnungsjahre 1928 (1. April 1928 bis 31. März 1929). — (Nr. 109.) Erhebung eines Kirchengeldes im kirchlichen Rechnungsjahr 1928. — (Nr. 110.) Tagesordnung der Greifswalder lutherischen Konferenz. — (Nr. 111.) Die Ostmärkische Landarbeiter- und Siedlerschule. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juni 1928.

(Nr. 107.) Inkrafttreten des neuen Kirchengemeinde-Beamtengesetzes.

Das im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1927 S. 242 ff. verkündete Kirchengesetz vom 10. Mai 1927 über Anstellung und Versorgung der Kirchengemeindebeamten (Kirchengemeinde-Beamtengesetz) ist durch Verordnung des Kirchen senats vom 23. Februar 1928 (R. G. und B. Bl. 1928 S. 21) am 1. April 1928 in Kraft getreten.

Die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes ist seitens des Kirchen senats unter dem 23. Februar 1928 in Nr. 3 des R. G. u. B. Bl. von 1928 S. 21—36 veröffentlicht worden.

Von einem Abdruck des Kirchengesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung in unserem Kirchlichen Amtsblatt haben wir des großen Umfanges wegen absehen müssen.

Indem wir auf die oben angegebenen Nummern des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes hinweisen, bemerken wir hinsichtlich der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung folgendes:

Der Kreis der Kirchenbeamten, die von der an Stelle des bisherigen landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster tretenden „Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“ (§ 40 des Gesetzes) erfasst werden, ist durch § 1 des genannten Gesetzes gegenüber dem bisherigen

Kirchengesetze vom ^{7. Juli 1900} ~~13. Mai 1910~~ betr. das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster, be-

deutend erweitert worden. Neben den Gruppen von Kirchenbeamten, welche nach den bisherigen Bestimmungen an den Fonds für Organisten, Kantoren und Küster anzuschließen waren, werden von der Fürsorge des neuen Gesetzes auch alle übrigen Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, sowie die Beamten der Parochialverbände, Provinzial- und Kreissynodalverbände und kirchlichen Lehranstalten erfasst, grundsätzlich aber nur die hauptamtlichen Beamten, d. h. die Beamten, die in ihrem Kirchendienst ihre hauptsächlichliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden (III. Ziff. 8 der Ausführungsanweisungen). Das Konsistorium kann aber wie bisher anordnen, daß auch einem nebenamtlichen Organisten und Kirchenchorleiter, wenn die Verwaltung des Amtes eine besondere künstlerische Vorbildung voraussetzt, die Versorgung nach dem Gesetze zuteil wird (§ 10 Abs. 2). Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf die Inhaber organisch verbundener Kirchen- und Schulstellen und auf die Beamten von Anstaltsgemeinden (§ 52 Abs. 2).

Auf Angestellte findet das Gesetz keine Anwendung. Arbeitskräfte, die nur rein mechanische Dienste leisten, sind vom 1. April 1928 ab nicht als Beamte, sondern im Vertragsverhältnis anzustellen. Wir verweisen deswegen auf § 1 (2) des Gesetzes und III, Ziffer 13, der Ausführungsanweisung. Bereits vor dem 1. April 1928 angestellte Personen dieser Art verbleiben in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Nicht zu verwechseln sind mit den im Vertragsverhältnis auf Kündigung anzustellenden Arbeitskräften die auf Kündigung angestellten Beamten (§ 4 des Gesetzes und III, 9 und 10 der Ausführungsanweisung).

Jede Anstellung eines Kirchengemeindebeamten unterliegt vom 1. April 1928 ab unserer Genehmigung. Dies gilt auch für die Kündigung, die Ab-

änderung der Anstellungsbedingungen und die Dienstordnung (vergl. IV, 18 und 19 der Ausführungsanweisung). Bewerber, die bereits das 50. Lebensjahr erreicht haben, können nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates mit einem Anspruch an die Versorgungskasse als Beamte angestellt werden.

Das Gesetz findet auch Anwendung auf die am 1. April 1928 bereits im Ruhestand befindlichen hauptamtlichen Beamten und die Hinterbliebenen solcher, die bisher nicht an den landeskirchlichen Fonds für Organisten usw. angeschlossen waren, wenn wir auf Antrag der Kirchengemeinde usw. die Beamtegemeinschaft anerkennen (§ 55, 2 des Gesetzes). Anträge dieser Art können nur Berücksichtigung finden, wenn der jetzige aktive Inhaber einer solchen Beamtenstelle an die Versorgungskasse angeschlossen ist, und die Kirchengemeinde von dessen ruhegehaltsfähigem Diensteinkommen die Beiträge laufend bezahlt (vergl. X B 58 der Ausführungsanweisung). **Die Anträge sind uns bis zum 1. Juli 1928 einzureichen** unter Beifügung der für unsere Feststellungen erforderlichen Unterlagen (vergl. X A 53 der Ausführungsanweisung) und unter Angabe, welche Einnahmen den betreffenden Ruheständlern und Hinterbliebenen zufließen aus anderen auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Versicherungen. Dabei ist auch anzugeben, inwieweit die Kirchengemeinden und inwieweit die Beamten selbst die Beiträge für solche Versicherung gezahlt haben (IX C 48 der Ausführungsanweisung und § 39 Abs. 1, 2 des Gesetzes).

Damit die durch das Gesetz vorgesehene Prüfung der Beamteneigenschaft der am 1. April 1928 im Dienst der Kirchengemeinden usw. stehenden Personen erfolgen kann, sind uns für die bisher noch nicht dem Fonds für Organisten, Kantoren und Pfister angeschlossenen Beamten, von den kirchlichen Verbänden und Kirchengemeinden als bald, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 1928 die zur Feststellung der Beamteneigenschaft erforderlichen Unterlagen — für jeden Kirchenbeamten gesondert — einzureichen. (Anstellungsurkunde, etwaige ergänzende Beschlüsse der Gemeindefkirchenräte, sowie Nachweisungen über Dienstseinkommen (Muster A) und Dienstzeit (Muster B). Diese Anträge sind seitens der Kirchengemeinden von vornherein so ordnungsmäßig und dabei rechtzeitig vorzubereiten, daß auf ihre Ergänzung gemäß X A 53 der Ausführungsanweisung in der Regel nicht besonders hingewirkt zu werden braucht.

Im übrigen bemerken wir folgendes: Falls die Anstellungs- (Berufungs-) Urkunde die im § 5 des Kirchengesetzes vom 10. Mai 1927 genannten Anstellungsbedingungen (siehe auch Ziffer 21 der Ausführungsanweisung) und die Bewilligung der vollen Besoldung des Kirchenbeamten für den Fall seines Todes im Dienst während des Gnadenvierteljahres an die Hinterbliebenen (vergl. Ziffer 19 b der Ausführungsanweisung) noch nicht enthalten sollte, ist die Urkunde durch einen entsprechenden Nachtrag unter Angabe des Tages des hierüber gefaßten Beschlusses zu ergänzen (Ziffer 54 der Ausführungsanweisung). Der Beschluß ist im beglaubigten Protokollbuchsauszuge einzureichen. Nötigenfalls ist die Urkunde neu aufzustellen.

Hinsichtlich der Besoldung der Kirchenbeamten sind die gemäß Art. 26 Verfassungsurkunde und § 31 Ziffer 8 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung hierüber gefaßten Beschlüsse der kirchlichen Gemeindevertretung, die patronatisch und kirchenaufsichtlich genehmigt sein müssen, maßgebend. Aus den Beschlüssen muß, wenn das Preußische Besoldungsgesetz für die Besoldung maßgebend sein soll, erkennbar sein, ob es uneingeschränkt — z. B. auch hinsichtlich der Kinderbeihilfen — und von wann ab es anzuwenden ist, oder welche Abweichungen vorgesehen werden. Eine Anordnung des Kirchensenats gemäß § 38 des Gesetzes über die Zahlung von Kinderbeihilfen an Ruheständler und Witwen unter bestimmten Voraussetzungen ist bisher nicht ergangen. Frauenbeihilfen erhalten auch die preußischen unmittelbaren Staatsbeamten seit dem 1. Oktober 1927 nicht mehr.

Unabhängig von der Einreichung des Beschlusses über die Besoldung ist die Einreichung einer Nachweisung über das ruhegehaltsfähige Dienstseinkommen — nach dem Vordruck auf S. 35 des R. G. u. V. Bl. 1928 — erforderlich. Bei der Aufstellung des ruhegehaltsfähigen Dienstseinkommens, das für die Berechnung und Einziehung der Beiträge, sowie für die Berechnung und Anweisung von Ruhestands- und Hinterbliebenenbezügen ausschlaggebend ist, ist zu beachten, daß freie Wohnung und Mietsentschädigung nicht mit dem Werte der Wohnung oder dem Betrage der Mietsentschädigung, sondern allgemein nach dem Wohnungszuschuß der Ortsklasse B der dem Dienstseinkommen und der Stellung des Beamten entsprechenden Tarifklasse des unmittelbaren Staatsbeamten anzurechnen sind (vergl. Ziffer 30 der Ausführungsanweisung).

Hierzu bemerken wir, daß sich die Eintragungen nicht nur auf die Bezüge des Kirchenbeamten am 1. April 1928 (dem Inkrafttreten des Kirchengemeinde-Beamtengesetzes) zu beziehen haben, sondern

auch auf das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen (Gehaltskala). In Spalte „Bemerkungen“ sind die Termine, an welchen die erhöhten Zahlungen beginnen sowie etwaige Kinderbeihilfen und das Besoldungsdienstalter einzutragen.

Beispiel:

Spalte 1 a Gehalt (Gr. X a Besold.-Ges. 1927)	Spalte 4 freie Wohnung oder Ortszuschlag	Spalte 5 Ges.-Betrag	Spalte 6 Bemerkungen
1600	444	2044	vom 1. 12. 27 ab
1690	444	2134	" 1. 4. 28 "
1780	444	2224	" 1. 4. 30 "
1870	444	2314	" 1. 4. 32 "
1960	444	2404	" 1. 4. 34 "
2050	444	2494	" 1. 4. 36 "
2140	606	2746	" 1. 4. 38 "
usw. bis Endgehalt	usw.	usw.	usw.

Außerdem wird gewährt: Kinderbeihilfe 240 RM (nicht ruhegehaltstfähig). Besoldungsdienstalter: 1. 4. 1926.

Dem Vordruck über die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit (Muster B) usw. sind beizufügen: Der Beschluß des Gemeindefkirchenrates über die Anrechnung der in Frage kommenden Dienstzeit, sowie die Bescheinigungen der betreffenden Behörden über Dauer und Art des geleisteten Dienstes; bei Militär- und Kriegsdienstzeit der Militärpaß oder ein Kriegstammrollenauszug (Ziffer 2 des Vordrucks über Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit). Sofern die für die Feststellung der Anrechnung von Kriegsjahren erforderlichen Tatsachen durch die Militärpapiere nicht ausreichend belegt erscheinen, ist eine vom Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Berlin-Spandau, Schmidt-Knobelsdorf-Straße, ausgestellte Militärdienstbescheinigung beizubringen.

Während die aktive Militärdienstzeit nach § 15 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes auf Grund eines Beschlusses des Gemeindefkirchenrates erst vom vollendeten 25. Lebensjahre ab angerechnet werden kann — eine Befugnis, die uns durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 31. März 1928 übertragen worden ist —, erfolgt die Anrechnung der Kriegszeit auch vor diesem Zeitpunkt ohne Beschlußfassung auf das ruhegehaltstfähige Dienstalter. Als Kriegsjahr ist ein Kalenderjahr bestimmungsgemäß dann anzusehen, wenn der Heeresangehörige in demselben mindestens an einem Gefechte — Stellungskampf — usw. teilgenommen bzw. sich mindestens zwei Monate aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat. Falls die Voraussetzungen für die Anrechnung von Kriegsjahren nicht gegeben sind, erfolgt die Anrechnung der Kriegszeit mit der Hälfte der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit nach Maßgabe des Staatsgesetzes vom 23. November 1920 — G.-S. 1921 S. 89 —.

Auf der Rückseite des Musters B ist die Berechnung und Eintragung in Ziffer I b und c, 3. B. in folgender Weise zu begründen:

1914: Einnahme von Antwerpen	1 Kriegsjahr
1915: hat sich aus dienstlichem Anlaß mindestens 2 Monate im Kriegsgebiet (Rußland) aufgehalten	1 "
1916: Stellungskampf an der Düna	1 "
	3 Kriegsjahre
vom 1. 1. 1917 bis 31. 8. 1917:	
bei der 1. Komp. Pionier-Bat. 5	8 Monate
vom 1. 9. 1917 bis 31. 12. 1917:	
beim Refutendepot Ers. Pionier-Bat. 5	4 Monate
1. 1. 1918 bis 31. 12. 1918:	
im Zivildienst der Kirchengemeinde in Z.	1 Jahr
	1 Jahr 12 Monate
mithin 2 Jahre, davon die Hälfte =	1 Jahr
mithin auf das ruhegehaltstfähige Dienstalter anzurechnen	4 Jahre.

Die erforderlichen Vordrucke: A (Nachweisung des Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens) und B (Berechnung der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit) sind rechtzeitig von unserer Kanzlei in den Grenzen des augenblicklichen Bedarfs anzufordern. Beide Vordrucke sind in doppelter, gleichlautender Ausfertigung einzureichen.

Lgb. XII. Nr. 1050.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1928.

(Nr. 108.) Durchführung der kirchlichen Besteuerung im Rechnungsjahre 1928 (1. 4. 1928—31. 3. 1929).

A.

Muster für einen Umlagebeschluß.

Zur Verhandlung	kommt nachstehender	vom Gemeindefürsorgeausschuß zur Beratung	vorgelegter Gegenstand
	kommen nachstehende		vorgelegte Gegenstände.
1.			
2.			
3. Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1928 (1. 4. 1928 bis 31. 3. 1929).			
Es wird beschlossen:			
Nach Tit. VII des Kirchentassenplans der evangelischen Kirchengemeinde			
beläuft sich der Fehlbetrag einschließlich der Synodalbeiträge für das Rechnungsjahr 1928 (1. 4. 1928			
bis 31. 3. 1929) für den Rechnungsabschnitt vom bis			
auf			R.M. Pfg.
Darin sind enthalten für Zwecke der örtlichen Pfarrbesoldung			
700 R.M. = 2 % der Reichseinkommensteuer. Außerdem sind für			
Steuerausfälle einzustellen			R.M. Pfg.
Sodann sind noch folgende Beträge erforderlich:			
a)			R.M. Pfg.
b)			R.M. Pfg.
c)			R.M. Pfg.
zusammen:			R.M. Pfg.
Von diesem Betrage sollen durch Erhebung eines Kirchengeldes auf-			
gebracht werden			R.M. Pfg.
Es bleiben somit durch Kirchensteuern aufzubringen			
Der Betrag von 1700 R.M. Pfg. soll aufgebracht werden nach dem Maßstabe der			
Reichseinkommensteuer, nach dem Maßstabe der Grundvermögenssteuer — und zwar nur der Grund-			
vermögenssteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken			
zu dienen bestimmt sind und zwar unter Heranziehung der Grundvermögenssteuer zu einem höheren			
Hundertfache als die Grundvermögenssteuern der anderen Grundstücke wie unten festgesetzt — und nach			
dem Maßstabe der Gewerbesteuer.			
Aus der Veranlagung der Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1927 ergibt sich als Einkom-			
mensteuer für das Kalenderjahr 1927 oder die entsprechenden Steuerabschnitte der Betrag von			R.M. Pfg.
Da das Einkommensteuersoll für das Kalenderjahr 1927 oder die			
entsprechenden Steuerabschnitte voraussichtlich höher — niedriger — sein			
wird als das vorgenannte Soll, so wird zu — von — dessen Beträge			
eine Summe von			R.M. Pfg.
zugeschlagt — abgezogen —			
Das sich so ergebende Einkommensteuersoll 1927 beträgt			R.M. Pfg.
Das Grundvermögenssteuersoll — mit der oben genannten Maßgabe			
— beträgt			R.M. Pfg.
Das Grundvermögenssteuersoll von Grundstücken, die dauernd land-			
oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt			
sind, beträgt			R.M. Pfg.
Das Gewerbesteuersoll beträgt			
zusammen:			R.M. Pfg.

Hiernach wird beschlossen, in der evangelischen Kirchengemeinde im Rechnungsjahre 1928 als Kirchensteuer einen Zuschlag von . . . % der Einkommensteuer, von . . . % der oben angegebenen Grundvermögenssteuer, — und zwar der Grundvermögenssteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, zu dem höheren Satz von . . . % — von . . . % der Gewerbesteuer zu erheben. Die Veranlagung und Hebung erfolgt nach den Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates für die Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1928 vom 23. 1. 1928 — E. O. I 6171 — und vom 3. 4. 1928 — E. O. I 6842 —.

Die Erhebung soll erfolgen — soweit dies durch die Finanzämter geschieht, hinsichtlich der auf die veranlagte Einkommensteuer gelegten Zuschläge in entsprechenden Teilen gleichzeitig mit den auf die Einkommensteuer zu leistenden Zahlungen — durch . . . und von der Hebestelle an den Gemeindefkirchenrat . . . auf das Konto . . . abgeführt werden.

Die Einziehungstermine werden im übrigen . . . auf den . . . auf den . . . je mit der Hälfte — dem Viertel — bestimmt.

Steuerbeträge unter : . . . bleiben unerhoben.

Bei verspäteter Zahlung tritt Verzinsung gemäß der Steuerzinsverordnung und § 104 der Reichsabgabenordnung ein.

Die Veröffentlichung der Hundertsätze erfolgt nach Maßgabe von VII der Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates für die Kirchensteuererhebung 1928 vom 3. 4. 1928 durch . . .

Mit der endgültigen Feststellung des Steuerfolls im einzelnen wie im ganzen wird — werden — der — die . . . beauftragt und bevollmächtigt, die erforderlichen Erklärungen vor dem Finanzamt in . . . mit rechtsverbindlicher Wirkung für die evangelische Kirchengemeinde in . . . abzugeben.

Vorgelesen,

genehmigt,

unterschieden.

B.

Erläuterungsbemerkungen:

1.

Soweit nicht bereits ein Steuerbeschluss in anderer, jedoch im Wesentlichen den Richtlinien entsprechender Form gefasst ist, raten wir dringend, sich genau an das obige Muster zu halten, da andernfalls häufig mit verzögernden Rückfragen gerechnet werden muß. Das Muster darf nicht ohne genaue Prüfung übernommen werden. Für die jeweilige Beschlussfassung nicht zutreffende Bestandteile sind wegzulassen oder zu streichen. Die in dem Muster in Bezug genommenen Richtlinien sind veröffentlicht in unserem Amtsblatt 1928 Nr. 3 Seite 19 ff und unserer Verfügung vom 21. Mai 1928 in Nr. 9 Seite 78 ff. Ferner empfehlen wir dringend in dem Begleitbericht zum Kirchensteuerbeschluss stets zu begründen, wenn von der Erhebung eines Kirchgeldes oder von der Heranziehung der Realsteuern Abstand genommen wird.

2.

Es sind folgende Bescheinigungen erforderlich, die dem Steuerbeschluss beizulegen sind:

- a) Es wird hiermit bescheinigt, daß das Veranlagungsfoll der Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1927, soweit sie durch Zuschläge zu den Lohnsteuerbeträgen des Kalenderjahres 1926 erhoben worden ist . . . R.M. . . . Pfg. sowie sie durch Zuschläge zur förmlich veranlagten Einkommensteuer 1926 erhoben worden ist . . . 30420 R.M. . . . Pfg. betragen hat.

Da der Kirchensteuersatz 1927 10 % betrug, rechnet sich hieraus ein Einkommensteuerfoll des Jahres 1926 von . . . 30420 R.M. . . . Pfg.

Die Richtigkeit dieser Berechnung wird bescheinigt.

(Siegel, Unterschriften des Vorsitzenden und zweier Kirchenältesten.)

(Vergl. zu IV Abs. 1 Ziff. 1 und zu VI Abs. 1 Ziff. 2 der Richtlinien vom 3. 4. 1928.)

- b) Beizufügen ist eine Bescheinigung des Finanzamtes gemäß VI Abs. 1 Ziff. 2 der Richtlinien vom 3. 4. 1928, ob und um wieviel, voraussichtlich das Einkommensteuerfoll der zur Einkommen-

steuer veranlagten Kirchensteuerpflichtigen für 1927 (II Abs. 1) das vom Gemeindefkirchenrat bescheinigte Soll der veranlagten Einkommensteuer 1926 übersteigen, oder ob und um wieviel es hinter ihm ausnahmsweise zurückbleiben wird.

3.

Zu begründen ist, wenn der Betrag, den der Gemeindefkirchenrat auf Grund eigener Prüfung gemäß IV Abs. 1 Ziff. 2 der Richtlinien dem gemäß Ziff. 1 daselbst errechneten Betrage zugeschlagen oder von ihm abgezogen hat, mit dem Ergebnis der Schätzung des Finanzamtes nicht übereinstimmt.

Weiter wird zur besonderen Beachtung auf VI Abs. 2 (Ausfälle) und VI Abs. 3 (Besonderheiten bei Berechnung des Einkommensteuersolls) der Richtlinien vom 3. April 1928 verwiesen.

4.

Weiter ist beizufügen eine Erklärung, ob und welche Überschüsse die Kirchensteuererträge des Rechnungsjahres 1927 über den Kirchensteuerbedarf ergeben haben, und wie sie verwendet werden gemäß VI letzter Absatz der Richtlinien vom 3. April 1928. Als Kirchensteuerbedarf im Sinne dieser Vorschrift ist, wie zur Behebung von Zweifeln bemerkt wird, der in dem Umlagebeschuß für 1927 angegebene, durch Umlage zu deckende Betrag anzusehen. Bei der Einreichung der Kirchensteuerbeschlüsse 1928 haben daher die Gemeindefkirchenräte anzugeben, ob und in welcher Höhe die im Rechnungsjahre 1927 tatsächlich auf gekommenen Kirchensteuern jenen Betrag überschritten haben und wie gegebenenfalls über die Überschüsse verfügt worden ist oder verfügt werden soll.

5.

Die Steuerbeschlüsse sind sobald wie möglich zu fassen und uns mit den Kirchenkassenplänen unverzüglich vorzulegen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts sind Veranlagungsbescheide, die dem Steuerpflichtigen vor der aufsichtlichen Genehmigung des Steuerbeschlusses zugestellt werden, rechtsunwirksam. Auch können nur diejenigen Kirchensteuerbeschlüsse, die innerhalb des kirchlichen Steuerjahres kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigt sind, als rechtswirksame Vollstreckungstitel Verwendung finden.

6.

Zuschläge für die Pfarrbesoldung fallen weg bei denjenigen Kirchengemeinden, die auf andere Weise die volle Pfarrbesoldung aufbringen, und keiner staatlichen Besoldungszuschüsse bedürfen. Zuschußbedürftige Kirchengemeinden haben sich nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit bis zur vollen Höhe des Fehlbetrages der Pfarrkasse zu belasten. Sofern sie sich durch Kirchensteuer zur Deckung ihres sonstigen notwendigen Bedarfes nach dem Urteil der zuständigen Genehmigungsbehörden hinreichend belastet haben, haben sie — im Bedarfsfalle — mindestens 2% der istmäßigen, der Erhebung der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer als besonderen Beitrag zur Pfarrbesoldung aufzubringen. Etwaige Ausfälle hinsichtlich dieses besonderen Pfarrbesoldungsbeitrages sind bei Angabe des Ausfallbetrages angemessen zu berücksichtigen.

7.

In dem Begleitbericht bei Überreichung des Kirchensteuerbeschlusses zur Genehmigung ist, sofern der miteinzureichende laufende Kirchenkassenplan regelwidrig nicht beigelegt werden kann, oder keine entsprechende Feststellung ermöglicht, noch besonders der Gesamthaushaltsbedarf der Kirchengemeinde anzugeben, damit übersehen werden kann, zu welchen Teilen der letztere durch Kirchensteuern aufzubringen ist (Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats). Bis zum 1. Dezember 1928 haben wir über Durchführung und vorläufige Ergebnisse der Kirchensteuererhebung an den Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten. Zur Vorbereitung dieses Berichtes werden wir seinerzeit die Gemeindefkirchenräte zu einer entsprechenden Berichterstattung veranlassen, worauf die Gemeindefkirchenräte sich einrichten wollen.

Bezüglich des durch Kirchgeld aufzubringenden Betrages ist möglichst gleichzeitig ein Beschluß der kirchlichen Gemeindevertretung einzureichen, der insbesondere nach II, VIII und IX der Richtlinien vom 27. April 1928 (vergl. Kirchliches Amtsblatt 1928 Seite 83 ff.) zu fassen und durchzuführen ist, auch zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt werden muß.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1928.

(Nr. 109.) Erhebung eines Kirchgeldes im Kirchlichen Rechnungsjahr 1928.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Mai 1928 — IX. 904 II —, betr. Regelung der Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahr 1928 (1. April 1928 bis 31. März 1929) — Kirchl. Amtsblatt S. 78 ff. — geben wir folgenden Berichtigungserlaß bekannt:

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 29. Mai 1928.

E. D. I. 7267.

Lebensstraße 3.

Abschrift.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 9. Mai 1928.

G. I. Nr. 938.

In dem mit meinem Runderlaß vom 10. April d. Js. — G I 751 G II — mitgeteilten Muster zu Richtlinien für die Erhebung eines Kirchgeldes im Rechnungsjahre 1928 befinden sich unter Nr. II und Nr. IV zwei Druckfehler. Es muß in Nr. II Zeile 2 statt „oder“ heißen „und“ und in Nr. IV Ziffer 3 statt „Nr. IV Ziffer 1 Abs. 2“ „Nr. III Ziffer 1 Abs. 2“.

Im Auftrage:

gez.: Trendelenburg.

An den Evangelischen Oberkirchenrat.

Abschrift zur Kenntnis unter Bezugnahme auf unsern Runderlaß vom 27. April d. Js. — E. D. I. 7005 —. Dementsprechend ist auch in unseren Richtlinien für die Erhebung eines Kirchgeldes Satz 2 in Nr. II zu lesen: „ . . . nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen . . . “

Für den Präsidenten.

gez.: D u s k e.

Die Berichtigung bezieht sich auf Ziffer II der Richtlinien für Erhebung eines Kirchgeldes, Kirchliches Amtsblatt S. 83.

Lgb. IX. Nr. 1539.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1928.

(Nr. 110.) Tagesordnung der Greifswalder Lutherischen Konferenz.

Die diesjährige Greifswalder Lutherische Konferenz findet am 26. und 27. Juni statt.

Dienstag, den 26. Juni:

Abends 7 Uhr: Eröffnungsgottesdienst in der Jakobikirche. Predigt: Landesbischof D. Tolzien-Neustrelitz.

Darnach zwangloses Beisammensein und Aussprache über kirchliche Gegenwartsfragen.

Mittwoch, den 27. Juni:

Vormittags 10 Uhr („Lutherhof“):

1. Morgenandacht und Eröffnung: Superintendent P f a n n s c h m i d t = Treptow a. Toll.,
2. „Die Bedeutung der guten Werke im Sinne der Reformation“: Professor D. H e r m a n n = Greifswald. Aussprache.
3. „Unsere Predignot und ihre Ursachen“: Superintendent J ä c k e l = Demmin.

Nachmittags 2 Uhr: Gemeinsames Mittagessen („Deutsches Haus“).

Nachmittags 4 Uhr: Zwangloses Beisammensein und Aussprache über den zweiten Vortrag („Deutsches Haus“).

Lgb. VI. Nr. 1846.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juni 1928.

(Nr. 111.) Die Ostmärkische Landarbeiter- und Siedlerschule.

Die Leitung der Ostmärkischen Landarbeiter- und Siedlerschule in Fliegerhorst bei Frankfurt a. Oder hat gebeten, die evangelischen Kreise, insbesondere in den Industriegebieten, auf diese Schule aufmerksam zu machen und sie zu ermuntern, in Frage kommende junge Menschen in entsprechendem Alter, die den Rückweg auf das Land wählen wollen, auf diese Schule hinzuweisen.

Die Schulleitung ist auf Anforderung gern bereit, den einzelnen Stellen Druckmaterial, Ausgänge und Aufnahmebedingungen zur Verfügung zu stellen.

Wir geben die Bitte der Schulleitung mit dem Anheinstellen weiter, geeignete Persönlichkeiten auf die Schule aufmerksam zu machen.

Tgb. VI. Nr. 1921.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Bergemann in Möschenrode, früher Pfarrer an St. Jakobi in Stralsund, am 10. Mai 1928 im Alter von 88 Jahren 8 Monaten.

2. Ordiniert:

Pfarramtskandidat Walter Jahn am 28. Mai 1928 zum Hilfsprediger an der Odebrecht-Stiftung in Greifswald.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Strelowhagen, Kirchenkreis Raugard, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zur Erledigung gekommen und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Bagenkopf, Kirchenkreis Gollnow, ist durch Emeritierung zur Erledigung gekommen und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung steht für den gegenwärtigen Besetzungsfall dem Privatpatronats der Tochtergemeinde Eichenwalde zu. Besoldung nach der bisherigen Gruppe X und Dienstwohnung.
- c) Die Pfarrstelle zu Vornthunen, Kirchenkreis Bütow, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung seit dem 1. Juni 1928 erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die I. Pfarrstelle in Bärwalde, Kirchenkreis Neustettin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der bisherigen Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
- e) Die II. Pfarrstelle zu Rügenwalde, Kirchenkreis Rügenwalde, privaten Patronats, wird zum 1. Juni 1928 durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Mietsentschädigung.

Bücher- und Schriftenanzeige.

D. Conrad: Jesus allein, 52 evang. Zeugnisse aus dem Jahre 1927. 216 Seiten. Berlin SW, Krantzverlag. In Leinen 6,— R.M.